

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 4 AS 150/10 B**

L 20 AS 114/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 28 AS 81/09 (SG Köln)

.....,

Klägerin, Antragstellerin  
und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft Köln,  
Luxemburger Straße 121, 50939 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Januar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen  
B e h r e n d und H a n n a p p e l  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung der Verfahrens der Beschwerde gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen  
vom 30. August 2010 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und  
Rechtsanwalt W., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil  
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

## I

- 1 Streitig sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Monat April 2008.
- 2 Die Beklagte bewilligte der Klägerin zuletzt für den Zeitraum vom 1.12.2007 bis 31.8.2008 SGB II-Leistungen in Höhe von monatlich 932 Euro. Nachdem die Klägerin am 11.2.2008 einen Arbeitsvertrag (Beginn 12.2.2008) unterschrieben und sich mit Schreiben an die Beklagte vom 15.2.2008 mit sofortiger Wirkung aus dem Leistungsbezug abgemeldet hatte, hob die Beklagte die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II mit Wirkung ab 1.4.2008 auf (Bescheid vom 11.3.2008). Das Arbeitsverhältnis wurde durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 4.4.2008 beendet. Der Klägerin wurde das Nettoarbeitsentgelt für März 2008 in Höhe von 1910,38 Euro zzgl einer Auslagenerstattung in Höhe von 13 Euro (insgesamt 1923,38 Euro) am 17.4.2008 auf ihrem Girokonto gutgeschrieben.
- 3 Den erneuten Antrag der Klägerin auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom 3.4.2008 lehnte die Beklagte ab, weil das Einkommen der Klägerin ihren Bedarf übersteige (Bescheid vom 25.6.2008; Widerspruchsbescheid vom 24.3.2009). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteil des SG Köln vom 30.11.2009; Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30.8.2010). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, das im April 2008 zugeflossene Nettoeinkommen übersteige den Bedarf der Klägerin so weit, dass auch ein Restleistungsanspruch für April 2008 nicht in Frage komme. Das am 17.4.2008 ihrem Girokonto zugeflossene Einkommen werde trotz seiner Erarbeitung im Vormonat im April 2008 berücksichtigt. Dies beruhe auf dem Zuflussprinzip. Auch unter Berücksichtigung des von der Klägerin herangezogenen sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs wegen der Verletzung von Beratungspflichten ergebe sich für April 2008 kein Anspruch auf SGB II-Leistungen, weil schon keine Pflicht der Beklagten zu einer Beratung hinsichtlich des Zuflussprinzips bestehe. Es fehle bereits an einem aktuellen Beratungsanlass, weil sich die Klägerin mit ihrem Schreiben vom 15.2.2008 lediglich bei der Beklagten abgemeldet habe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

## II

- 4 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung von Rechtsanwalt W. ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO ist PKH nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zu-



gelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin und des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich.

- 5 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Eine solche liegt nur dann vor, wenn die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht. Nach § 2 Abs 2 Satz 1 der auf Grund des § 13 Abs 1 SGB II erlassenen Alg II/Sozialgeld-Verordnung sind laufende Einnahmen für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des BSG, dass für die Berücksichtigung von Einkommen auf dessen Zufluss abzustellen ist (vgl zB Urteile des Senats vom 13.5.2009 - B 4 AS 29/08 R - und vom 16.12.2008 - B 4 AS 70/07 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 19; BSG Urteil vom 18.2.2010 - B 14 AS 86/08 R). Wie mit der vom LSG und von der Klägerin in ihrem Beschwerdevorbringen zitierten Rechtsprechung des BSG belegt, besteht auch bezüglich der Hinweis- und Beratungspflichten der Beklagten, insbesondere auch bei Vorliegen eines konkreten Beratungsanlasses, kein grundsätzlicher Klärungsbedarf. Die von der Klägerin hier beanstandete Rechtsanwendung im Einzelfall führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfrage (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben.
- 8 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit die Klägerin als Verfahrensmängel angibt, ihr sei die Gewährung von PKH verweigert und nicht ausreichend Zeit in dem Verhandlungstermin vor dem LSG eingeräumt worden, ist nicht erkennbar, dass ein ggf weiterer Vortrag eines Prozessbevollmächtigten zu einer Zulassung der Revision führen könnte.
- 9 Zwar beinhaltet das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG), dass die Beteiligten ua auch in der mündlichen Verhandlung ausreichend Gelegenheit zu sachgemäßen Erklärungen haben müssen (BSGE 44, 292 = SozR 1500 § 124 Nr 2 Satz 2; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 33 S 57). Nach dem Inhalt der Gerichtsakten ergeben sich jedoch unter



Berücksichtigung der Dauer der mündlichen Verhandlung keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin unter Berücksichtigung des bereits umfänglichen Schriftverkehrs keine ausreichende Zeit zur Stellungnahme hatte. Voraussetzung für die Annahme eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs bzw auf Durchführung eines fairen Verfahrens ist weiter, dass ein Beteiligter seinen Willen zum Ausdruck bringt, nicht bzw nur mit einem Prozessbevollmächtigten an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen zu wollen (*vgl zu Verlegungsanträgen bei Erkrankung: BSG Beschluss vom 25.11.2008 - B 5 R 308/08 B, RdNr 7*). An derartigen tatsächlichen Umständen bzw einem entsprechendem Verhalten der Klägerin vor bzw während der mündlichen Verhandlung vom 30.8.2010 beim LSG fehlt es jedoch. Ein Antrag auf PKH lag nicht vor. Weiter hat sich die Klägerin nach Ablehnung der Mandatsübernahme durch Rechtsanwalt B. unter Vorlage eines eigenen Schriftsatzes vom 29.8.2010 auf die mündliche Verhandlung vor dem LSG eingelassen.

- 10 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 11 Die von der Klägerin persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

